Die Stadtverordnetenvorsteherin

StadtRödermark
natürlich, ganz nah dran

An die
Damen und Herren
der Stadtverordnetenversammlung
und des Magistrates

der Stadt Rödermark

Schriftführerin: Frau Morian
Telefon: 06074 911310

2. Juli 2015

E i n l a d u n g

Ich lade Sie ein zu der
35. öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark
(Sitzung Nr. 5/2015)
am **Dienstag**, **21.07.2015**, um **19:30** Uhr.
Die Sitzung findet in der **Halle Urberach (Mehrzweckraum), Am Schellbusch 1** statt.

Tagesordnung:

TOP 1 Mitteilungen der Stadtverordnetenvorsteherin

TOP 2 Mitteilungen des Magistrats

TOP 3 Anfragen gem. § 16 Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung

TOP 4 Neufassung des Antrages der Fraktion der Freien Wähler vom 25.04.2015:
Städtebauliche Entwicklung für Gesellschaft und Wirtschaft
Vorlage: FWR/0146/15

TOP 5 Antrag der FDP-Fraktion:
Vorbereitung, Aufstellungsbeschluss "Nördlich der Kapellenstraße"
Vorlage: FDP/0124/15

TOP 6 Antrag der FDP-Fraktion:
Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Südwestlich der Kinzigstraße"
Vorlage: FDP/0125/15

TOP 7 Antrag der FDP-Fraktion:
Antrag auf Abweichung vom regionalen Flächennutzungsplan: "Am Kühhof"
Vorlage: FDP/0126/15

TOP 8 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion der Anderen Liste/Die Grünen:
Flächenplanung
Vorlage: CAL/0147/15

TOP 9 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 344, Karl-May-Weg 12 mit 690 m²
Vorlage: VO/0118/15

TOP 10 Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375, Gothaer Straße 23 mit 672 m²
Vorlage: VO/0131/15

TOP 11 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Teilräumige Änderung des Bebauungsplans A 21.2)
Vorlage: VO/0141/15

TOP 12 Erlass einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings"
Vorlage: VO/0142/15

TOP 13 Überarbeitung der Entschädigungssatzung zur Anpassung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
Vorlage: VO/0136/15

TOP 14 Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Nahverkehrsplan 2016 ff des Landkreis Offenbach
Vorlage: VO/0143/15

TOP 15 Betrieb des Badehauses
Vorlage: VO/0151/15

TOP 16 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion der Anderen Liste/Die Grünen: Runder Tisch Radverkehr in Rödermark
Vorlage: CAL/0138/15

TOP 17 Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion der Anderen Liste/Die Grünen: Die Rodau in der Ortslage von Ober-Roden erlebbarer machen
Vorlage: CAL/0144/15

TOP 18 Antrag der SPD-Fraktion: Verbesserung der Fahrradüberquerung Rödermarkring/Kapellenstraße in Richtung Messenhausen
Vorlage: SPD/0145/15

Mit freundlichen Grüßen

F. d. R.

gez. Brigitte Beldermann
Stadtverordnetenvorsteherin

Susanne Morian
Schriftführerin

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

FW FREIE WÄHLER	Datum: 29.06.2015 Antragsteller: ***Fraktion: Freie Wähler Rödermark*** Verfasser/in: *Peter Schröder* *Gerd Gries*

Antrag der Fraktion der Freien Wähler Rödermark: Städtebauliche Entwicklung für Gesellschaft und Wirtschaft (Neufassung des Antrages vom 25.04.2015)

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Rödermark liegt mitten in Europa, im Herzen der Rhein-Main Region mit Anbindung an die modernste Infrastruktur, wie Flughafen, Schienen, Autobahnen.
Die „Metropolregion“ und besonders die Stadt Frankfurt zeichnen ein ständiges Wachstum aus. Diesem Wachstum von Gewerbe, Einwohnern, Migranten, Flüchtlingen und Gästen auch in Rödermark muss entsprechend Rechnung getragen werden.
Rödermark hat in den vergangenen Jahren einige erfolgreiche Projekte auf den Weg gebracht, wie Baugebiet Rennwiesen, Seniorenresidenz, Franziskushaus, Bebauung westlich Bahnhof Ober-Roden und einiges mehr. Um weitere erfolgreiche Projekte für eine städtebauliche Entwicklung auch in Zukunft vorantreiben zu können, benötigt die Stadt einen städtebaulichen Entwicklungsplan, der gehobene und soziale Wohnbebauung sowie Flächen für weitere soziale Einrichtungen und insbesondere Leitbild gemäß angemessene Gewerbeflächen vorsieht. In der Vergangenheit wurden einige Flächen für mögliche Gewerbeansiedlungen anderen Nutzungsarten zugeführt, z. B. Franziskushaus an der Ober-Rodener Str. und Hitzel & Beck Gelände an der Odenwaldstraße, aber keine Ausgleichsflächen zur Verfügung gestellt.
Die Zinsen sind auf einem historischen Tiefstand, die Wirtschaft floriert, Export und Konsum laufen sehr gut, warum soll unsere Stadt nicht auch vom Wirtschaftswachstum profitieren?
Wir brauchen also Flächen für Gewerbe, Wohnbebauung, soziale Einrichtungen und Erholungsgebiete für alle Rödermärker, wie schon in 2004 in einem Antrag zur Gestaltung der natürlichen Mitte Rödermarks von der Stadtverordneten-versammlung beschlossen. Rödermark steht in jeglicher Hinsicht im Wettbewerb mit anderen, attraktiven Kommunen. Es gilt eine gelungene Mischung aus Gewerbegebieten, attraktiven Wohngebieten und einem zentralen Landschaftspark zur Erholung für

Gesellschaft und Gewerbe anzubieten. Rödermark muss eine attraktive Stadt im Rhein-Main Gebiet werden und bleiben. Mit Sparmaßnahmen und Gebührenerhöhungen alleine kann der Haushalt nicht konsolidiert werden, wir brauchen dringend eine Verbesserung unserer Einnahmesituation. Wir brauchen mehr Gewerbesteuer, Einkommensteueranteile und Arbeitsplätze. Eine zentrale Aufgabe von Kommunen ist das zeit- und bedarfsgerechte Bereitstellen von Gewerbe- sowie Wohnungsstandorten
Am Festplatz Ober-Roden haben wir erste Erfahrungen mit der HLG zur Entwicklung neuer Baugebiete gesammelt. Die positive Resonanz sollten wir nutzen, um städtebaulich Fortschritte zu machen, ohne Tor und Tür für Spekulationen zu öffnen. Die HLG oder andere vergleichbare Organisationen sollten eingesetzt werden, um zeitnah Entwicklungsmöglichkeiten für folgende Nutzungen zu schaffen:

- Gewerbegebiete mit einer Mindestgröße von 10 ha. Darunter auch zusammenhängende Areale von mindestens 4 ha.
- Mischgebiete als Pufferzone zwischen bestehenden Baugebieten und Gewerbegebieten, wie an den Rennwiesen praktiziert.
- Wohngebiete für soziale Wohnungen
- Wohngebiete für gehobene Bebauung
- Schaffung eines Naherholungsgebiets für alle Rödermärker, wie schon von der Stadtverordnetenversammlung per Beschluss vorgesehen.

Der regionale Flächennutzungsplan muss verändert werden, damit Rödermark weitere Flächen zugewiesen bekommt. Die „zentrale Grüne Mitte“ mit Ihren Schwerpunkten, der renaturierten Rodau und der Kinder- und Jugendfarm soll davon unberührt bleiben und ausschließlich als Erholungsgebiet dienen. Die grüne Mitte soll deshalb den Rödermärkern als zentrales Erholungs- und Freizeitgebiet dienen, um somit eine etwaige späteren Nutzung für Wohnen, öffentlichen Gebäuden oder Gewerbe zu vermeiden.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

Der Magistrat wird beauftragt, die Städtebauliche Entwicklung voranzutreiben und mit Hilfe einer Bauland- bzw. Stadtentwicklungsgesellschaft Flächen zu finden und zu definieren, um zügig entsprechende Bebauungspläne zu erstellen:

1. Gewerbegebiete mit einer Mindestgröße von 10 ha. Darunter auch zusammenhängende Areale von mindestens 4 ha.
2. Mischgebiete als Pufferzone zwischen bestehenden Baugebieten und Gewerbegebieten, wie an den Rennwiesen praktiziert.
3. Wohngebiete für soziale Wohnungen, soziale Einrichtungen und für gehobene Bebauung mit einer Mindestgröße von 6 ha.

- Vorrangig ist Innenentwicklung vor Außenentwicklung anzustreben
- Alle Gebiete, die heute im regionalen Flächennutzungsplan bewirtschaftet werden können, sollen in die Entwicklung einbezogen werden.
- Ebenso Gebiete, welche im derzeit gültigen Plan nicht vorgesehen sind, aber entwicklungsfähig sind.
- Das Ideen- und Entwicklungskonzept „Grüne Mitte Rödermark“ erneut aufzugreifen und auf den heutigen Status (Rodgau Renaturierung – Jugend- und Kinderfarm) zu aktualisieren.

Bei allen Gewerbe- und Mischgebieten soll schwerpunktmäßig eine für Rödermark förderliche, ausbaufähige gewerbliche Nutzung zu Grunde gelegt werden.

Weiterhin wird der Magistrat beauftragt Anträge an den Regionalverband zu stellen mit dem Ziel, den regionalen Flächennutzungsplanes anzupassen, damit Rödermark weitere Flächen zugewiesen bekommt, ohne dass an der „zentralen Grünen Mitte“ mit der renaturierten Rodau gerüttelt wird.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

Freie Demokraten FDP Rödermark	Datum: 01.06.2015 Antragsteller: ***FDP-Fraktion*** Verfasser/in: *Tobias Kruger* *Dr. Rüdiger Werner*

Antrag der FDP-Fraktion: Vorbereitung, Aufstellungsbeschluss "Nördlich der Kapellenstraße"

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
10.06.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
11.06.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In Rödermark mangelt es akut an Gewerbeentwicklungsflächen. Bis auf einzelne Restgrundstücke, die der Innenverdichtung zugeführt werden könnten, kann Rödermark weder externen Interessenten noch bereits bestehenden Gewerbebetrieben mit Expansionswunsch Entwicklungsgrundstücke von Belang anbieten. Auch teilweiser Leerstand in vorhandenen Objekten kann Flächenbedarf für Neuansiedlung oder Expansion nicht decken.

Für die zukünftige Entwicklung der Stadt (beispielhaft seien genannt: Arbeitsplätze, Gewerbe- und Einkommenssteuer, etc.) ist es unabdingbar, moderat neue Gewerbegebiete auszuweisen - natürlich und selbstverständlich in ständiger Abwägung zu Umwelt- und Immissionsschutz. Bei Beachtung dieser Kriterien bietet sich das “Dreieck“ zwischen Frankfurter Str., Kapellenstr. und Rödermarkring hervorragend für eine Gewerbeentwicklung (mit Ausnahme der Bestandsbauten) deutlich an.

Beschlussvorschlag:

I.)
Der Magistrat wird beauftragt, für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet einen Aufstellungsbeschluss vorzubereiten:
Das zu beplanende Gebiet liegt in der Flur 7 von Ober-Roden und umfasst die Flurstücke 107/3-126/1 sowie 230/2 und 252/1-266/2. Die Flurstücke 107/3-116/1 mit 14.722 m2 sind bisher Teil des Bebauungsplans A 42 „Rödermarkring IV“ mit der Festsetzung Flächen für Landwirtschaft. Die Flurstücke 122-126 mit 6.725 m2 sind bisher Teil des Bebauungsplans A 41 „Rödermarkring III“ mit den Festsetzungen Flächen für Landwirtschaft (122 und 123) sowie Grünland (124/1 und 126/1).

II.)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark beschließt, dass im zum Zwecke der Neu-/Überplanung das gesamte vorstehend genannte Areal mit einer Fläche von insgesamt ungefähr 6,21 ha – zusammengefasst – als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden soll. Ausgleichsmaßnahmen sind bevorzugt außerhalb des Areals zu verwirklichen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

Freie Demokraten FDP Rödermark	Datum: 01.06.2015 Antragsteller: ***FDP-Fraktion*** Verfasser/in: *Tobias Kruger* *Dr. Rüdiger Werner*

Antrag der FDP-Fraktion: Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan "Südwestlich der Kinzigstraße"

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
10.06.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
11.06.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In Rödermark mangelt es akut an Gewerbe- und aber auch an Siedlungsentwicklungsflächen. Die Vermarktung der Flächen im Baugebiet an den Rennwiesen hat gezeigt, dass es in Rödermark einen signifikanten Bedarf an Flächen für Wohnbebauung gibt. Begehrt sind im besonderen Maße Baugrundstücke für Einfamilienhäuser. Die hohe Zahl der subventioniert veräußerten Grundstücke an sog. „junge Familien“ zeigt, dass besonders diese Zielgruppe nach Flächen in Neubaugebieten sucht. Die jüngsten Bevölkerungsprognosen der Bertelsmannstiftung, die bis auf die hessischen Landkreise heruntergebrochen sind, geht für den Kreis Offenbach bis 2030 von einer leichten Zunahme der Bevölkerung aus, bis 2050 von einer leichten Abnahme. Die Bevölkerungszahl wird 2050 aber immer noch über der von 2014 liegen. Sollte der massive Zuwanderungstrend aus den Jahren 2014 und 2015 längerfristig anhalten, könnte die Bevölkerung rund um die Städte Frankfurt, Darmstadt, Wiesbaden auch bis 2050 noch zunehmen. Bis 2050 wird auch der Trend zu Singlehaushalten, d.h. sinkender Personenzahl pro Haushalt anhalten, auch wenn diese Kurve zusehends verflacht und der daraus entstehende Druck auf den Wohnungsmarkt mittelfristig nicht mehr signifikant steigen wird.

Die letzten größeren Neubaugebiete in Rödermark „Am Karnweg“ und „An den Rennwiesen“ sind nahezu vollständig veräußert, es sind in Rödermark zurzeit praktisch keine Flächen in Neubaugebieten auf dem Markt. Vermutlich im kommenden Jahr wird es rund ein Dutzend Baugrundstücke auf dem ehemaligen Festplatz in Ober-Roden geben, wenn alles gut läuft, könnte auch das Areal hinter dem Alten Gaswerk für Wohnbebauung genutzt werden. Doch auch beide Areale zusammen können den Bedarf mittelfristig nicht decken. Rödermark kann es sich nicht leisten in Zukunft keine Angebote - gerade für junge Familien - mehr zu machen. Die Entwicklung eines Neubaugebietes dauert erfahrungsgemäß bis zu 10 Jahre, bis die Bebauung abgeschlossen ist, können auch 15 Jahre vergehen. Schon heute gibt es

Baugrundstücken ein Angebotsdefizit, das sich in den nächsten Jahren verstärken wird. Daher muss dieses Thema jetzt angegangen werden.

Im aktuell gültigen Flächennutzungsplan (der im Übrigen in einer Zeit diskutiert und verabschiedet wurde, in der die Bevölkerungsprognosen für das Umland von Frankfurt noch von deutlichen Rückgängen ausgingen) sind nur sehr wenige potenzielle Erweiterungsflächen für Wohnbebauung in Rödermark vorhanden. Ein größeres Gebiet befindet sich zwischen Ober-Roden und Urberach (Spessartring). Aus Sicht der FDP wurde die Chance auf ein Zusammenwachsen beider Stadtteile bereits vor 20-30 Jahren vertan. Dieses Gebiet hat heute eine sehr große Bedeutung für Naherholung und sollte daher auch zukünftig von weiterer Bebauung freigehalten werden. Damit bleibt nur noch ein einziges Gebiet zur Entwicklung übrig. Dieses befindet sich südwestlich der Kinzigstraße in Urberach in Richtung Bienengarten. Es besteht zurzeit aus verwilderten Flächen entlang der bisherigen Bebauungsgrenze, aus dem Kinderspielplatz/Bolzplatz Weserstraße sowie Ackerflächen. Aus Sicht der FDP sollten Kinderspielplatz und Bolzplatz erhalten bleiben und auch der verwilderte Streifen als Freizeitfläche festgelegt werden. Rund 5 Hektar bisher landwirtschaftlich genutzte Fläche könnten hier der Wohnbebauung zugeführt werden. Die als reines Wohngebiet zu beplanende Fläche bietet Platz für mindestens 60 Ein- oder Zweifamilienhäuser, bei verdichteter Reihenhausbebauung sind auch bis zu 100 Bauplätze planerisch möglich. Als Kompensationsflächen könnten die anschließenden Ackerflächen in Richtung Bienengarten mit in den Bebauungsplan einbezogen werden. Durch dieses Neubaugebiet würden keine ökologisch wertvollen Gebiete vernichtet und es würde den Naherholungsraum in Urberachs Südwesten auch kaum beeinträchtigen, da es sich hierbei um rein landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt. Dieses Projekt wird höchstwahrscheinlich (auch in Hinblick auf die früher oder später sinkende Bevölkerung) das letzte größere Neubauwohngebiet in Rödermark darstellen und könnte voraussichtlich - zusammen mit den anderen kleineren, bereits angeschobenen Projekten - den Bedarf bis 2030 einigermaßen abdecken.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt betreffend den Bebauungsplan „Südwestlich der Kinzigstraße“ einen Aufstellungsbeschluss mit den folgenden planerischen Maßgaben:

Das Plangebiet, Flur 14, umfasst die Flurstücke 92-107 sowie 109/2-134/1 sowie Teile der Grabenparzellen 85 und 87/1 mit insgesamt rund 78.000 m^2. Die Flurstücke 101-107/1 mit 5.224 m^2
sollen dabei als Freizeitflächen/Kinderspielplatz ausgewiesen werden. Die Flurstücke 110-115 mit rund 22.800 m^2 sollen als Kompensationsflächen für Ausgleichsmaßnahmen herangezogen werden. Als reines Wohngebiet nach § 3 BauNVO sollen etwa 49.000 m^2 ausgewiesen werden. Die Erschließung erfolgt über die Kinzigstraße (zwischen den Hausnummern 18 und 20).

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

Freie Demokraten FDP Rödermark	Datum: 01.06.2015 Antragsteller: ***FDP-Fraktion*** Verfasser/in: *Tobias Kruger* *Dr. Rüdiger Werner*

Antrag der FDP-Fraktion: Antrag auf Abweichung vom regionalen Flächennutzungsplan: "Am Kühhof"

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
10.06.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
11.06.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
23.06.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

In Rödermark mangelt es akut an Gewerbeentwicklungsflächen. Bis auf einzelne Restgrundstücke, die der Innenverdichtung zugeführt werden könnten, kann Rödermark weder externen Interessenten noch bereits bestehenden Gewerbebetrieben mit Expansionswunsch Entwicklungsgrundstücke von Belang anbieten. Auch teilweiser Leerstand in vorhandenen Objekten kann Flächenbedarf für Neuansiedlung oder Expansion nicht decken. Für die zukünftige Entwicklung der Stadt (Arbeitsplätze, Gewerbe- und Einkommenssteuer, etc.) ist es unabdingbar, moderat neue Gewerbegebiete auszuweisen - natürlich in ständiger Abwägung zu Umwelt - und Imissionsschutz. In Rödermark gibt es folglich in den nächsten 20 Jahren einen Bedarf an Gewerbeflächen, der die im aktuellen Flächennutzungsplan als Gewerbeerweiterungsflächen nutzbaren Flächen deutlich übersteigt. Daher ist es oberste Pflicht zu prüfen und zu beantragen, weitere Optionen auf Gewerbegebiete zu erhalten. Da die Grüne Mitte auf ihrer gesamten Breite erhalten werden soll, gibt es für die bestehenden Gewerbegebiete (bis auf den Hainchesbuckel) keine Erweiterungsoptionen mehr. Da neue Gewerbegebiete in unmittelbarer Nachbarschaft von Wohnbebauung nicht gewollt, durchsetzbar und auch nirgendwo im Stadtgebiet sinnvoll sind, ein Großteil der Außenflächen Rödermarks entweder Wald ist oder als Landschaftsschutzgebiet oder Wasserschutzgebiet ausgewiesen ist, sind potenzielle Erweiterungsflächen im Stadtgebiet Rödermark äußerst dünn gesät. Um diese wenigen potenziellen Flächen mittelfristig als Erweiterungsflächen für Gewerbeansiedlungen nutzen zu können und überhaupt Planungsoptionen zu erhalten, ist dringend es nötig, einen Beschluss gemäß § 10 Abs. 6 und § 13 Abs. 1 HLPG zur Planänderung des Regionalplans Südhessen / RegFNPs 2010 vorzubereiten und zu beantragen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat, bei den zuständigen Planungsbehörden eine Abweichung vom Regionalplan Südhessen / RegFNPs 2010 zu beantragen und das entsprechende Verfahren zur Planänderung vorzubereiten. Dieses Abweichungs-/Änderungsverfahren soll 2 Teilflächen betreffen.

I.)
Teilfläche 1 befindet sich in der Flur 16 von Ober-Roden und soll folgende Flurstücke umfassen: 2-12/1 mit insgesamt 30.500 m2, 13/1-30 mit insgesamt 36.300 m2 sowie 31/1-46 mit insgesamt 29.820 m2. Die Gesamtfläche, die als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden soll, beträgt 9,834 ha.

II.)
Teilfläche 2 befindet sich in der Fluren 5 und 6 von Urberach und soll folgende Flurstücke umfassen: Flur 6, Flurstücke 89 und 94 mit insgesamt 28.100 m2, Flur 5, Flurstücke 2-16, 21 (z.T.), 25 und 26 mit insgesamt rund 100.000 m2. Die Gesamtfläche, die als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO festgesetzt werden soll, beträgt rund 13 ha.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

CDU Fraktion Rödermark	Datum: 29.06.2015 Antragsteller: ***CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen*** Verfasser/in: *Michael Gensert* *Stefan Gerl*

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Flächenplanung

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

<u>Sachverhalt/Begründung:</u>

I.
Bauland kann auf verschiedene Art und Weise entwickelt werden. Früher wurden bundesweit im Wesentlichen zwei Konzepte angewandt:

- der freihändige Ankauf und
- die amtlich-hoheitliche Baulandumlegung

Nachdem in Rödermark über Jahrzehnte hinweg vorrangig die zweite Methode praktiziert wurde, kamen die städtischen Gremien aus Anlass der ins Auge gefassten Entwicklung des Areals um den früheren Festplatz Ober-Roden überein, zunächst die Grundstückssicherung vorzunehmen, und zwar unter Einschaltung der Hessischen Landgesellschaft (HLG). Da dieses Verfahren der Grundstückssicherung erfolgreich verlaufen ist, konnte die Stadtverordneten-versammlung in ihrer Sitzung am 19.5.2015 einstimmig den Aufstellungs-beschluss für den Bereich des Festplatzes Ober-Roden, Bebauungsplanentwurf „An der Rodau“, fassen.

Die Sinnhaftigkeit der gewählten Vorgehensweise ist evident:

Im Ballungsraum Frankfurt/RheinMain ist es oft schwierig, über den freihändigen Ankauf alle Grundstücke sichern zu können. Über die amtlich-hoheitliche Baulandumlegung wäre dies zwar möglich, aber sie führt dazu, dass nicht alle Entwicklungskosten der Baureifmachung und überhaupt keine Folgekosten gedeckt sind, so dass die Baulandentwicklung in diesem Fall schnell zu einem Zuschussgeschäft wird. Typische Folgekosten sind z.B. Kinderspielplätze, Kinderbetreuung, Straßenunterhaltungskosten usw.

Gerade in Zeiten knapper Kassen ist es daher wichtig, zu einem für alle Seiten fairen Baulandentwicklungsmodell zu kommen. Dies stellt oft eine Kombination der genannten Modelle, also des freihändigen Ankaufs und eines modifizierten Umlegungsverfahrens dar. Mit den Grundstückseigentümern werden hierzu städtebauliche Verträge nach § 11 BauGB abgeschlossen. Wichtig hierbei ist, dass die Kommune zunächst auf eine Bauleitplanung verzichtet und als ersten Schritt selbst oder über einen beauftragten Dienstleister, wie bei uns die HLG, die Grundstücksicherung bewerkstelligt. Für die Verhandlungen mit den Grundstückseigentümern muss immer die „Nullvariante", also der Verzicht auf die Gebietsentwicklung möglich sein. Schon eine Konkretisierung über einen Aufstellungsbeschluss zu einem Bebauungsplan bedeutet ein deutliches Erschwernis für die Verhandlungen, da die Werterwartung der Eigentümer sofort sprunghaft steigt, und zwar sogar in einem Ausmaß, welches die beabsichtigte Gesamtentwicklung gänzlich in Frage stellen kann.

II.
Mit ihren Anträgen vom 27.4. und 1.6.2015 begehren die Fraktionen der Freien Wähler und der FDP Beschlüsse über Bauleitplanungen zu verschiedenen Flächen im Stadtgebiet (Hainchesbuckel, Kapellenstraße, Mainzer Straße, Perlite-Gelände, östlich des Spessartrings und südwestlich der Kinzigstraße). Damit weichen sie von dem für richtig erkannten Verfahren der vorrangigen Grundstückssicherung ab und fallen in eine Vorgehensweise zurück, die wegen der damit zusammen-hängenden Nachteile gerade überwunden werden sollte.

Außerdem berücksichtigen sie nicht die Informationen, die vom Bürgermeister in zum Stand der Verfahren betreffend verschiedener ins Auge gefasster Entwicklungsgebiete gegeben hat. Die vorbenannten Antragsinitiativen sind deshalb geeignet, die weiteren Gespräche und Verhandlungen mit Grundstückseigentümern negativ zu beeinflussen oder ihre Fortsetzung gar unmöglich zu machen. Soweit die Anträge Änderungen des Regionalen Flächennutzungsplans (RegFNP) zum Gegenstand haben, sind sie schon deshalb nicht zielführend, weil sie nicht gleichzeitig Flächen bezeichnen, die als Kompensation aus dem RegFNP heraus-genommen werden könnten.

Die bezeichneten Anträge sind deshalb allesamt abzulehnen. Stattdessen sollte der Magistrat unterstützt werden, den eingeschlagenen Weg mit den bezeichneten Schwerpunkten fortzusetzen.

<u>Beschlussvorschlag:</u>

1. Die Anträge
   a) der Freien Wähler Rödermark vom 27.4.2015 -Vorlage FWR/0085/15-
   b) der FDP vom 1.6.2015 –Vorlage FDP/0124/15-
   c) der FDP vom 1.6.2015 –Vorlage FDP/0125/15-

   werden abgelehnt.

2. Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Vorgehensweise des Magistrats, Aufstellungsbeschlüsse erst dann zu fassen, wenn die Grundstückssicherung stattgefunden hat bzw. mit den betreffenden Grundstückseigentümern Vereinbarungen über künftige Gebietsentwicklungen abgeschlossen worden sind.

3. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt positiv zur Kenntnis, dass der Magistrat nach dem Abschluss der Grundstückssicherung am Festplatz Ober-Roden entsprechende Aufträge zur Grundstückssicherung in den Gebieten Kapellenstraße und Mainzer Straße an die HLG erteilt hat. Hierbei ist auch auf die Schaffung weiterer Gewerbeflächen besonderer Wert zu legen.

Soweit die Bereitstellung von weiterem Wohnbauland in Rede steht, soll ein Anteil für sozialen Wohnungsbau von ca. 20% angestrebt

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0118/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 27.05.2015 Verfasser: IW

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 344, Karl-May-Weg 12 mit 690 m²

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
08.06.2015	Magistrat
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Interessent beantragt den Erwerb des Grundstücks Karl-May-Weg 12 in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 344 mit 690 m².

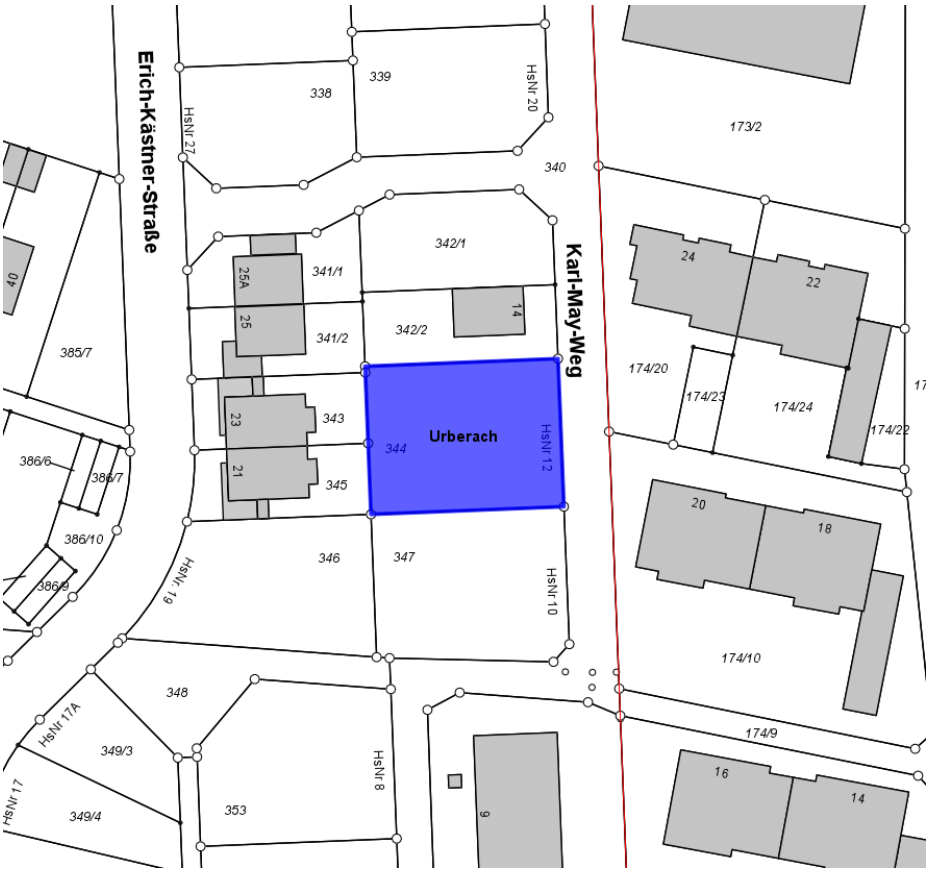

Der Kaufpreis für die Fläche von 690 m² beträgt 360,00 €/m² inklusive Erschließungskosten, insgesamt 248.400,00 €. An Erschließungskosten fallen derzeit geschätzt 30.664,98 € an. Diese setzen sich zusammen aus dem Abwasserbeitrag in Höhe von 11.447,10 € und dem Erschließungsbeitrag von ca. 19.217,88 €.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Karl-May-Weg 12 in der Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 344 mit 690 m² an den in der Anlage genannten Interessenten.

Der Kaufpreis beträgt 360,00 €/m², insgesamt 248.400,00€.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten trägt der Erwerber

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 7 Nr. 344 beträgt 84.212,23 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von ca. 30.664,98 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 133.522,79 €.
/27.05.2015 Mur

Anlage: Vorstellung Interessent

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Liegenschaften	Vorlage-Nr: VO/0131/15 AZ: I/6/2/941-12 Datum: 08.06.2015 Verfasser: IW

Verkauf des Grundstückes Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375, Gothaer Straße 23 mit 672 m²

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
29.06.2015	Magistrat
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Ein Ehepaar aus Rödermark beantragt den Erwerb des Grundstücks Gothaer Straße 23, in der Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375 mit 672 m².

Vor Jahren wurde zur besseren Vermarktung der „Randgrundstücke“ im Baugebiet „Am Hallhüttenweg“ aufgrund der starken Einschränkungen durch Pflanzvorschriften im Randbereich eine besondere Kaufpreisfindung angehalten. Der Grundstücksanteil über 600 m² wird nur mit 26 €/m² - also Gartenlandpreis - angesetzt.

Daraus resultiert die für das Grundstück Gothaer Straße 23 festgesetzte Kaufpreissumme von 217.872,00 € (600 m² zu 360,00 €/m², 72 m² zu 26 €/m²) inklusive Erschließungskosten, wobei auf den Erschließungsbeitrag 9.356,65 € und auf den Abwasserbeitrag 3.982,19 € entfallen.

In den letzten Jahren lagen einige wenige Reservierungen für das Grundstück vor. Interessenten haben aber immer wieder von einem Kauf Abstand genommen.
Dies wurde begründet mit der Lage (Bahnnähe, Sportplatznähe, Gewerbebrache Perlite) und der Bebaubarkeit. Bei voller Ausnutzung des Baufensters wäre lediglich eine GRZ von 0,2 zu erreichen, obwohl nach dem Bebauungsplan eine GRZ von 0,3 zulässig wäre. Außerdem ist eine Bebauung nur mit einem nach Norden ausgerichteten Garten möglich.

Aus vorgenannte Gründen wird nun ein Erwerb des Grundstücks zu einem Pauschalpreis von 200.000,00 € beantragt.

Aufgrund der oben aufgeführten Einschränkungen empfiehlt die Verwaltung dem Antrag stattzugeben und das Grundstück zum Preis von 200.000,00 € zu veräußern.

Alle im Zuge des Kaufvertrages entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Beschlussvorschlag:

Die Stadt Rödermark verkauft das Grundstück Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375, Gothaer Straße 23 mit 672 m² zu einem Pauschalpreis von 200.000,00 € inklusive Erschließungskoten an die in der Anlage genannten Erwerber.
Dies entspricht einer Reduzierung des ursprünglich festgesetzten Kaufpreises um 17.872,00 €. Die Reduzierung begründet sich mit der schlechten Bebaubarkeit und Lage des Grundstücks.

Alle im Rahmen des Grundstückskaufvertrages entstehenden Kosten tragen die Erwerber.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Der derzeitige Buchwert des Grundstücks Gemarkung Urberach Flur 11 Nr. 375 beträgt 168.000 €. Abzüglich der Erschließungskosten in Höhe von 13.338,84 € beläuft sich der Ertrag für den Ergebnishaushalt auf 18.661,16 €.
/09.06.2015 Mur

Anlage:

Interessenten

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0141/15 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 24.06.2015 Verfasser: K

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für den Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings" (Teilräumige Änderung des Bebauungsplans A 21.2)

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
29.06.2015	Magistrat
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Mit der Aufstellung eines Bebauungsplanes soll das im Bereich der Straßen Rödermarkring, Senefelder Straße und Odenwaldstraße entstandene Nebeneinander von Einzelhandelsbetrieben und gewerblichen Nutzungen bauleitplanerisch geordnet werden. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung sollen die bestehenden Nutzungen bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert werden. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, in dessen Geltungsbereich Ansiedlungsflächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe zu sichern. Die zusätzliche Ausbreitung von Einzelhandelsnutzungen – über den Bestand hinaus – widerspricht dieser Zielsetzung und soll daher unterbunden werden. Die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes werden nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an den Bestand sowie an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen angepasst.

Lage des Plangebiets und räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“ liegt im Rödermarker Stadtteil Ober-Roden und umfasst eine Fläche von ca. 3,7 ha.

Das Plangebiet grenzt im Süden unmittelbar an den Rödermarkring. In westlicher, nördlicher und östlicher Richtung schließen sich an das Plangebiet gewerbliche und industrielle Nutzungen an.

Anlass, Erfordernis und Ziele der Planung

Im Bereich der Straßen Rödermarkring, Senefelder Straße und Odenwaldstraße sind in der Vergangenheit, räumlich konzentriert, verschiedene Einzelhandelsbetriebe entstanden, so dass entgegen den Festsetzungen des Bebauungsplanes A 21.2 von 1984, der hier Gewerbegebiet i.S.d. § 8 $BauNVO_{1968}$ festsetzt, Teile des damaligen Plangebietes nicht mehr nur dem produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbe sowie gewerbegebietstypischen Nutzungen vorbehalten sind, sondern sich nunmehr als Häufung von Einzelhandelsbetrieben in autokundenorientierter Lage darstellen. So

findet sich neben Lebensmittelmärkten der Firmen Aldi Süd, Lidl und Netto auch ein Getränkemarkt, während in einem bislang ebenfalls als Gewerbegebiet festgesetzten Bereich die Errichtung eines weiteren Einzelhandelsbetriebs geplant ist.

Die Stadt Rödermark beschäftigt sich gegenwärtig unter anderem im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes „Industrie- und Gewerbegebiet Ober-Roden“ mit der bauleitplanerischen Sicherung gewerblich-industriell geprägter Bereiche, innerhalb derer die bisherigen planungsrechtlichen Grundlagen nicht mehr als ausreichend erachtet werden, die künftige städtebauliche Entwicklung nach Maßgabe der stadtentwicklungspolitischen Zielvorstellen zu steuern. Ferner besteht ein kommunales Einzelhandelskonzept, demzufolge Schwerpunkte einzelhandelsrelevanter Nutzungen und Angebote auf die städtebaulich integrierten Lagen konzentriert werden sollen und mithin die Grundversorgung im Nahbereich und nicht vorrangig in autokundenorientierter Lage gestärkt werden soll.

Vor diesem Hintergrund zeichnet sich im Bereich des Plangebietes eine Entwicklung ab, die einer bauleitplanerischen Ordnung bedarf, zumal die ansässigen Betriebe überwiegend Verkaufsflächen oberhalb der Grenze zur Großflächigkeit aufweisen und demnach grundsätzlich nur in für sie festgesetzten Sondergebieten zulässig wären. Da jedoch nicht nur die bisherigen Festsetzungen des Bebauungsplanes A 21.2 von 1984 erkennbar nicht mehr dazu geeignet sind, eine weitere Verfestigung eines Versorgungsstandortes in städtebaulich nur teilintegrierter Lage zumindest steuern zu können und es gleichzeitig das städtebauliche Ziel der Stadt Rödermark ist, Flächen innerhalb von Gewerbegebieten auch entsprechenden gewerbegebietstypischen Nutzungen vorzubehalten, soll eine entsprechende Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes soll das entstandene Nebeneinander von Einzelhandelsbetrieben und gewerblichen Nutzungen bauleitplanerisch geordnet werden. Zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden die bestehenden Nutzungen bauplanungsrechtlich im Bestand gesichert. Das Ziel des Bebauungsplanes ist es, in dessen Geltungsbereich Ansiedlungsflächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe zu sichern. Die zusätzliche Ausbreitung von Einzelhandelsnutzungen – über den Bestand hinaus – widerspricht dieser Zielsetzung und soll daher unterbunden werden. Die bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen werden nach Maßgabe der städtebaulichen Erforderlichkeit an den Bestand sowie an die aktuellen gesetzlichen Grundlagen und Anforderungen angepasst.

Planungsgrundlagen

Der Regionale Flächennutzungsplan weist für das Gebiet gewerbliche Bauflächen (Bestand) aus. Einer Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes 2010 bedarf es vorliegend nicht, da im beschleunigten Verfahren ein Bebauungsplan, der von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes abweicht, auch aufgestellt werden darf, bevor der Flächennutzungsplan geändert wird. Eine entsprechende Berichtigung kann, sofern dies erforderlich werden sollte, seitens des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nachträglich durchgeführt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die im Regionalplan Südhessen / Regionalen Flächennutzungsplan 2010 enthaltenen raumordnerischen Zielvorgaben insbesondere zur Zulässigkeit von Einzelhandelsnutzungen in den regionalplanerisch festgelegten Vorranggebieten für Industrie und Gewerbe zu beachten und im Rahmen der Bauleitplanung zu würdigen. Nach dieser Maßgabe soll der Ansiedlung von Einzelhandel in peripheren, gewerblichen Lagen entgegengewirkt werden.

Das Plangebiet war auch bisher schon überplant und zwar als Gewerbegebiet. Einzelhandelsnutzungen waren durch den Bebauungsplan nicht ausgeschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgt im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen. Der Öffentlichkeit sowie den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB gegeben.

Gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen.

Zur Sicherung der Planung soll eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt gemäß § 2 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23. Sep. 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl S. 1548) geändert worden ist, die Aufstellung des Bebauungsplans A 21.5 “Nördlich des Rödermarkrings“ (Abgrenzung siehe nachstehend).

Planungsziel ist es, Ansiedlungsflächen für das produzierende und weiterverarbeitende Gewerbe zu sichern. Die zusätzliche Ausbreitung von Einzelhandelsnutzungen – über den Bestand hinaus – widerspricht dieser Zielsetzung und soll daher unterbunden werden.

Sollten sich bei der Planung Abweichungen an dem geplanten Geltungsbereich ergeben, so wird der Magistrat ermächtigt, der Stadtverordnetenversammlung einen geänderten Geltungsbereich im Rahmen der Beschlussfassung über die öffentliche Auslegung vorzulegen.

Der Bebauungsplan dient der Innenentwicklung und wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird das Planungsbüro Holger Fischer aus Linden beauftragt.

Die Beteiligungsverfahren nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB sind einzuleiten.

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“

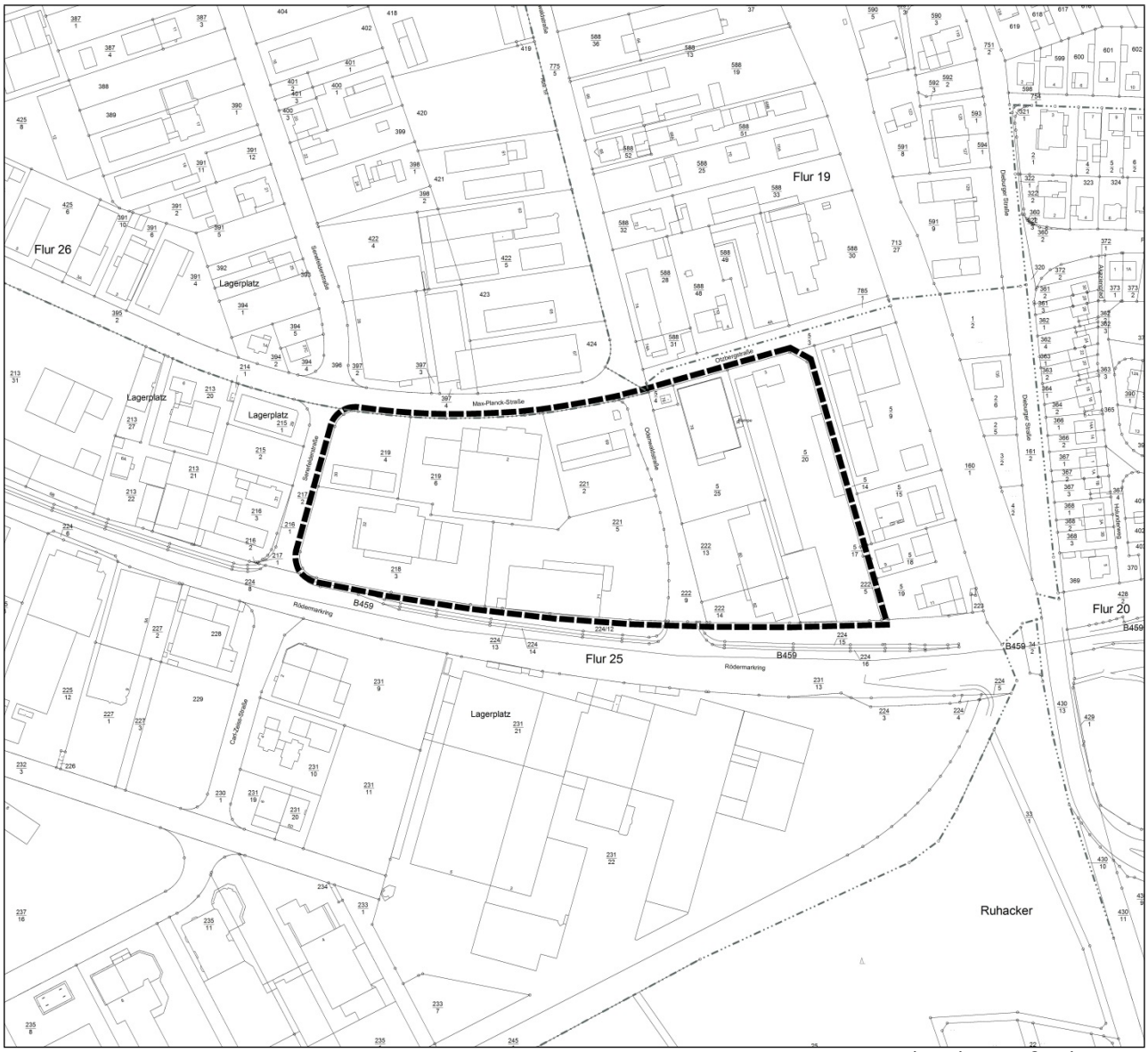

genordet, ohne Maßstab

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA/Nein

Haushaltsmittel stehen bereit bei Produkt: (HhSt.:) Auftrag-Nummer:_____

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachbereich 6	Vorlage-Nr: VO/0142/15 AZ: I/6/1/610-102 Datum: 24.06.2015 Verfasser: K

Erlass einer Veränderungssperre für den in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan A 21.5 "Nördlich des Rödermarkrings"

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
29.06.2015	Magistrat
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Zur Sicherung der im Bebauungsplanverfahren angestrebten Zielsetzungen ist es sinnvoll, eine Satzung über eine Veränderungssperre zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.07.2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung beschließt die Stadtverordnetenversammlung für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB.

(Siehe Anlage)

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA/Nein

Anlagen
Satzung über die Veränderungssperre

Satzung der Stadt Rödermark vom 21.07.2015 über die Veränderungssperre zum Bebauungsplan A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005, 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2014 (GVBl. S. 178) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am 21.07.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 21.07. 2015 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes A 21.5 „Nördlich des Rödermarkrings“ beschlossen. Zur Sicherung der Planung wird für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes eine Veränderungssperre gemäß §§ 14 und 16 BauGB beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre umfasst den räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes und somit in der Gemarkung Ober-Roden, Flur 25, die Flurstücke 5/4, 5/20, 5/25, 218/3, 219/4, 219/6, 221/2, 221/5, 222/9, 222/13, 222/14. Der räumliche Geltungsbereich kann der nachfolgenden Übersichtskarte entnommen werden, die als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

In dem von der Veränderungssperre betroffenen Gebiet dürfen

- Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
- erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB sind:

a) Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen oder über die in einem anderen Verfahren (z.B. nach Bundes-Immissionsschutzgesetz) entschieden wird;
b) Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs sowie Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten, auch wenn sie keine Vorhaben nach a) sind;

Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Inkrafttreten und außer Kraft treten der Veränderungssperre

Die Veränderungssperre tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Sie tritt auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan, dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist.

Rödermark, den __.__.2015

DER MAGISTRAT
Bürgermeister

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre zum Bebauungsplan „Beidseits der Odenwaldstraße in Ober-Roden

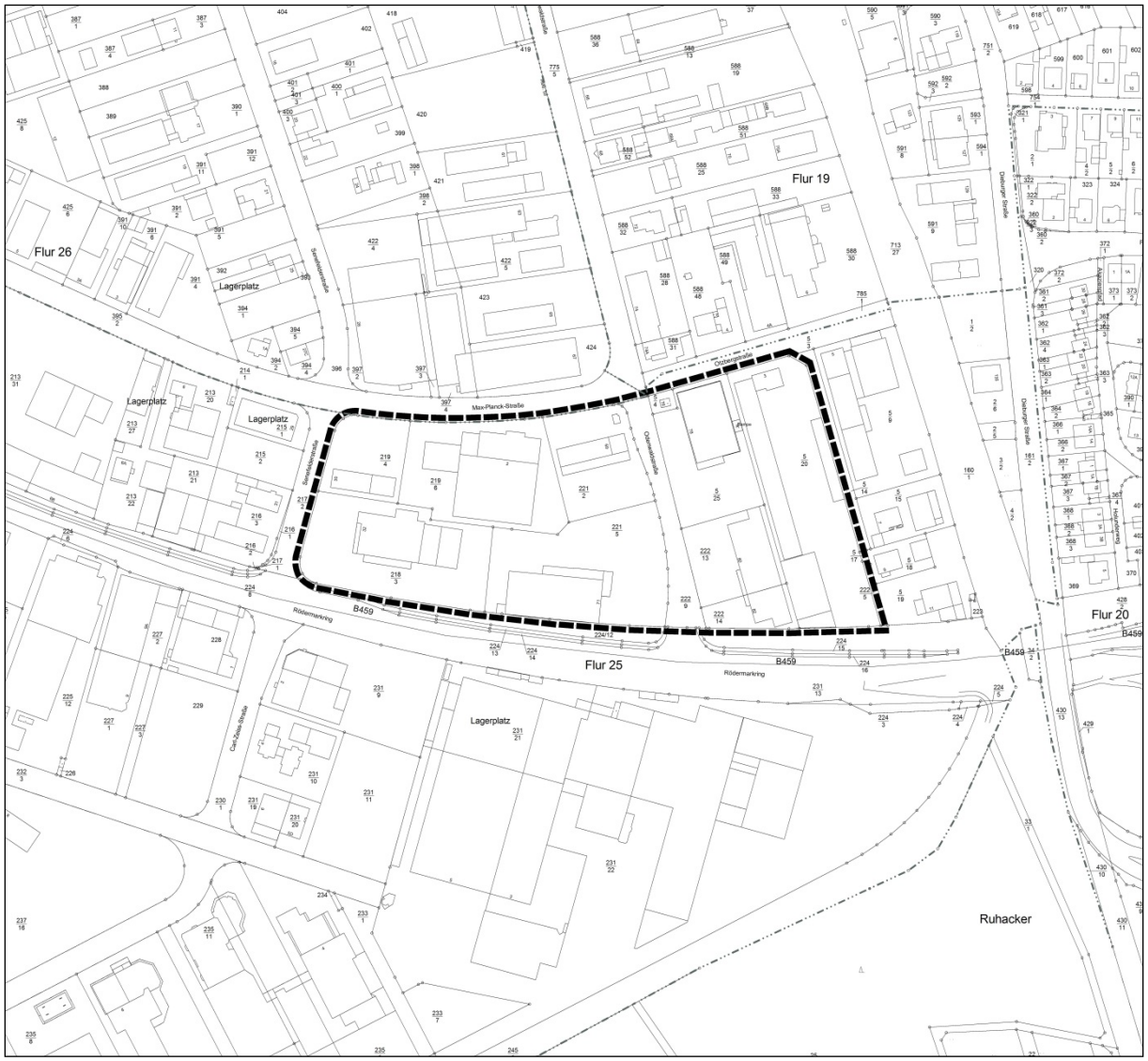

Abbildung genordet, ohne Maßstab

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Gremien-Büro und Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: VO/0136/15 AZ: Datum: 16.06.2015 Verfasser: S.Morian

Überarbeitung der Entschädigungssatzung zur Anpassung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
29.06.2015	Magistrat
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Mit dieser Vorlage soll die Entschädigungssatzung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes angepasst werden.

Durchgängig wird der Seniorenbeirat als berechtigtes Gremium und berechtigter Personenkreis in die Satzung aufgenommen.
Eine Auszahlung – analog der Zahlungen für den Ausländerbeirat – erfolgt bereits seit Einführung eines Seniorenbeirates, so dass sich hieraus keine finanziellen Auswirkungen ergeben.

In die Entschädigungssatzung wird in § 1 ein weiterer Absatz 5 aufgenommen. In diesem wird geregelt, dass selbstständig Tätige anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Mit dieser Neuregelung wird die Forderung in § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO umgesetzt, wonach die Nachweispflicht für Selbstständige und Freiberufler hinsichtlich der Höhe des Verdienstausfalls erleichtert werden soll.

§ 2 Abs. 1 S. 1 wird dahingehend ergänzt, dass ein Fahrkostenanspruch nur für die Teilnahme an Sitzungen der Organe bzw. Gremien sowie der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzungen besteht. Hiermit wird der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Hess. VGH HSGZ 2010, S. 353; Hess. VGH HSGZ 2011, S. 28) entsprochen.

Zur Erläuterung der wesentlichen Veränderungen befindet sich eine Synopse im Anhang, in der die aktuelle Entschädigungssatzung, die geplante Änderung der Entschädigungssatzung und Erläuterungen zur Anpassung an die Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sowie weitere Erläuterungen dargestellt werden.

Die Stadtverordneten werden ersucht, dem ebenfalls beigefügten Entwurf der Änderungssatzung zur 1. Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Rödermark zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Rödermark gemäß dem vorgelegten Entwurf.

Finanziellen Auswirkungen:
JA

Anlagen:
- Entwurf der Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung
- Synopse – aktuelle Entschädigungssatzung / Satzungsentwurf / Erläuterungen
- Vergleich mit Nachbarkommunen

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2015 (GVBl. S. 188), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark am _____folg
ende

Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung der Stadt Rödermark

1. Änderung

beschlossen.

Artikel I

<u>§ 1 erhält folgende Fassung:</u>

§ 1
Verdienstausfall

(1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO .10,00 pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend.

(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen.

(5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 10,00 .EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 EURO nicht übersteigen.

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 2
Fahrkosten

(1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.

§ 3 Abs. 1 und Abs. 2 erhalten folgende Fassung, Abs. 4 entfällt, Abs. 5 wird zu Abs. 4:

§ 3
Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 30,00.

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

-	die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	125,00 €
-	Ausschussvorsitzende	30,00 €
-	Fraktionsvorsitzende	125,00 €
-	ehrenamtliche Stadträte	40,00 €
-	die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	50,00 €
-	des Seniorenbeirates	50,00 €

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 30,00 .

<u>§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:</u>

§ 5
Dienstreisen

(1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.

Artikel II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Rödermark,

Der Magistrat der
Stadt Rödermark

Kern, Bürgermeister

Entschädigungssatzung – Aktuell -	Entschädigungssatzung – Geplante Änderung -	Erläuterungen – Anpassung an die Mustersatzung
E N T S C H Ä D I G U N G S S A T Z U N G ***der Stadt Rödermark*** Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.1993, (GVBl. 1192 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBl. 2000 I S.2) hat die Stadtverordnetenversammlung in Rödermark am 19. Juni 2001 folgende Entschädigungssatzung beschlossen: **§ 1** **Verdienstausfall** (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO 10,-- pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreter der Stadt entsandt worden sind.	**ENTSCHÄDIGUNGSSATZUNG** **der Stadt Rödermark** Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBl. S. 158), berichtigt am 22.04.2014 (GVBl. S .188) , hat die Stadtverordnetenversammlung am ..... folgende Entschädigungssatzung beschlossen: **§ 1** **Verdienstausfall** (1) Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausfall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von EURO .10,00 pro Stunde der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.	

Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.	Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstausfalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.	
(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend. Der Anspruch auf Gewährung des Durchschnittssatzes besteht nur für eine Sitzungsteilnahme bis 19:00 Uhr.	(2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 S. 3 entsprechend. ~~Der Anspruch auf Gewährung des Durchschnittssatzes besteht nur für eine Sitzungsteilnahme bis 19:00 Uhr~~	**<u>§ 1 Abs. 2 Satz 2:</u>** In Anbetracht der Ausgestaltung des § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO und des Wortlautes sieht der HSGB keine Möglichkeit für eine zeitliche Begrenzung auf Sitzungen, die zu Zeiten stattfinden, in denen nach der allgemeinen Lebenserfahrung einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird. Hier bleibt lediglich das Korrektiv der Festlegung eines Höchstsatzes.
(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.	(3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen,	

(4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Alten, Kranken und Kindern entstehen.	eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen. (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstausfall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. (5) Selbstständig Tätige erhalten auf Antrag anstelle des Durchschnittssatzes eine Verdienstausfallpauschale je Stunde, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausfallpauschale je Stunde beträgt 10,00 .EURO. Die Verdienstausfallpauschale darf monatlich einen Betrag von 150,00 EURO nicht übersteigen.	**§ 1 Abs. 5:** In § 1 Abs. 5 ist neu aufgenommen worden, dass selbstständig Tätige anstelle des Durchschnittssatzes eine **Verdienstausfallpauschale** je Stunde erhalten, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festzusetzen ist. Hiermit wird die Neuregelung in § 27 Abs. 1 Satz 6 HGO umgesetzt, wonach die Nachweispflicht für Selbständige und Freiberufler hinsichtlich der **Höhe** des Verdienstausfalls erleichtert werden soll. Auf der Grundlage von geeigneten Unterlagen, z.B. Steuerbescheiden oder Testaten eines Steuerberaters, soll ein individueller Stundensatz ermittelt werden, der die Abgeltung der mandatsbedingten Arbeitszeitversäumnisse darstellt. Hierfür **ist** zudem ein **einheitlicher** Höchstsatz je Stunde festzulegen. Zudem greift die Neuregelung die weitere Möglichkeit auf, wonach die Verdienstausfallpauschale einen monatlichen Höchstbetrag nicht übersteigen darf. Hiermit soll gewährleistet werden, dass zum einen die Haushaltssituation der Kommune Berücksichtigung finden kann, zum anderen eine übermäßige Inanspruchnahme der Verdienstausfallpauschale vermieden wird. Soweit es die Bemessung des einheitlichen Höchstsatzes anbelangt, so ist hier zum einen auf die gesamte Bandbreite von selbstständig Tätigen, zum anderen auf die Verhältnisse vor Ort abzustellen.

§ 2 **Fahrkosten** (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für anerkannt privateigene Fahrzeuge. Die Wegstreckenentschädigung erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um EURO 0,02 pro Person und Kilometer. (2) Erstattungsfähige Fahrtkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrtkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der	**§ 2** **Fahrkosten** (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten <u>für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.</u> Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes <u>für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.</u> ~~Die Wegstreckenentschädigung erhöht sich für das Mitnehmen weiterer ehrenamtlich Tätiger in einem Kraftfahrzeug um EURO 0,02 pro Person und Kilometer~~ (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind	**<u>§ 2 Abs. 1 Satz1:</u>** In § 2 Abs. 1 S. 1 ist ergänzt worden, dass ein Fahrkostenanspruch nur für die Teilnahme an Sitzungen der Organe bzw. Gremien sowie der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzungen besteht. Hier wird der Rechtsprechung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes (Hess. VGH HSGZ 2010, S. 353; Hess. VGH HSGZ 2011, S. 28) entsprochen. In den beiden Entscheidungen hat der Hessische Verwaltungsgerichtshof ausgeführt, dass der Anspruch auf Erstattung der Fahrkosten nicht unbegrenzt besteht, sondern vielmehr jeweils zu prüfen ist, ob die Fahrt im Zusammenhang mit der Teilnahme an einer Sitzung bzw. der unmittelbaren Vorbereitung der Sitzung steht. Sonstige sitzungs<u>un</u>abhängige Veranstaltungen, an denen Gemeindevertreter zum Zweck der allgemein-kommunalpolitischen Willens- und Entscheidungsbildung oder ihrer Öffentlichkeitsdarstellung teilnahmen, sind nicht erstattungsfähig. **<u>§ 2 Abs. 1 Satz 2:</u>** Durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218) sind die in § 6 Hess. ReisekostenG (a. F.) geregelten „privateigen anerkannten Kraftfahrzeuge“ gestrichen worden und es ist nunmehr generell auf die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges abzustellen. Soweit hinsichtlich der Höhe der Wegstreckenentschädigung nunmehr danach differenziert wird, ob ein triftiger Grund für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges vorliegt, wird davon ausgegangen, dass dies im Zweifel für die Teilnahme an Sitzungen zu bejahen ist, da hier eine Teilnahmepflicht besteht. **<u>§ 2 Abs. 1 Satz 3:</u>** Keine entsprechende Regelung in der Mustersatzung des HSGB vorgesehen

Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen. **§ 3** **Aufwandsentschädigungen** (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, in dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Stadt entsandt worden sind, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 30,00. (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für - die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 125,00 € - Ausschussvorsitzende 30,00 € - Fraktionsvorsitzende 125,00 € - ehrenamtliche Stadträte 40,00 € - die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 50,00 €	und die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen. **§ 3** **Aufwandsentschädigungen** (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Monat/pro Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates, des Seniorenbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung in Höhe von EURO 30,00. (2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für - die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung 125,00 € - Ausschussvorsitzende 30,00 € - Fraktionsvorsitzende 125,00 € - ehrenamtliche Stadträte 40,00 € - die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates 50,00 €	

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonats, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem sie aus der Funktion scheiden. (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu. (4) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden Kalendertag von EURO 50,00 gewährt. (5) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 30,00. **§ 4** **Fraktionssitzungen** 1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gemäß § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3	- des Seniorenbeirates 50,00 € Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden. (3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu. ~~(4) Für die Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird neben dem Ersatz des Verdienstausfalles, der Fahrkosten und der Aufwandsentschädigung nach Abs. 3 eine Aufwandsentschädigung für jeden Kalendertag von EURO 50,00 gewährt.~~ (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 30,00 . **§ 4** **Fraktionssitzungen** (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstausfalles, der	**§ 3 Abs. 4:** Keine entsprechende Regelung in der Mustersatzung des HSGB vorgesehen

Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 39 pro Jahr begrenzt. **§ 5** **Dienstreisen** (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten. (1) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifels-fällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung herbeizuführen. Dienstreisen von Stadträten	Fahrkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1.-Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen). (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 39. pro Jahr begrenzt. **§ 5** **Dienstreisen** (1) Bei Dienstreisen erhalten Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates, des Ausländerbeirates. des Seniorenbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten. (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende Stadtverordnetenversammlung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung	**§ 4 Abs. 1 Satz 2:** Keine entsprechende Regelung in der Mustersatzung des HSGB vorgesehen. Die Regelung sollte aber dennoch beibehalten werden. .

werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen. **§ 6** **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist** (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Magistrat schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung, Veranstaltung bzw. des Monats. **§ 7** **Inkrafttreten**	herbeizuführen. Dienstreisen von Stadträten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen. **§ 6** **Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist** (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden. (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.	

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Stadt Rödermark vom 23. Juni 1993 außer Kraft. Rödermark, den 20. Juni 2001 Der Magistrat der Stadt Rödermark gez. Maurer, Bürgermeister		

Stadt	Verdienstausfall		Aufwandsentschädigung							
	pauschale Abgeltung	selbstständige Tätigkeit	Pauschal	zusätzlich	Stavo-Vorsitz	stell. Stavo-Vorsitz	Ausschuss-Vorsitz	Abrat-Vorsitz	Fraktionsvorsitz	ehrenamtl. Stadträte
Rödermark	10,00 €/Std.	**10,00€/Std. max. 150,00/Monat**	30,00 €/Sitzung	monatlich	125,00 €		30,00 €	50,00 €	125,00 €	40,00 €
KREIS OFFENBACH										
Dietzenbach	20,00 €/Std./Sitzung	25,00 €/Std. 400,00 €/Monat	35,00 €/Sitzung 40,00 €/Monat Stavo/Magi/AB/SB	monatlich	150,00 €	30,00 €	50,00 €	50,00 € 50,00 € /SB		50,00 €
Dreieich	10,00 €/Sitzung		25,00 €/Sitzung 30,00 €/Monat Stavo/Magi/AB	monatlich	200,00 €	90,00 €	38,00 €	38,00 €	150,00 €	
Egelsbach	10,00 €/Sitzung		9,00 €/monatlich + 18,00 €/Sitzung (STAVO) 18,00 €/Sitzung (Magi, AB)	monatlich	112,50 €	22,5 € (Vertretung)	22,50 €	22,50 €	67,50 €	67,50 €
Kelsterbach	25,00 €/Std. max. 200,00 €/Monat	25,00 €/Std. 200,00 €/Monat	30,00 €/Sitzung	monatlich	300,00 €	150,00 €	150,00 €	150,00 €	200,00 €	200,00 €
Langen	10,00 €/Sitzung	25,00 €/Std. max. 400,00 €/Monat	25,00 €/Sitzung	monatlich	150,00 €	37,50 €	37,50 €	37,50 €	75,00 €	75,00 €
Maintal	7,80 €/Std.	20,00 € max. 80,00 €/Monat	26,00 €/Sitzung	monatlich	150,00 €	26,00 €		76,00 €	64,00 € 2,60 € je Mitglied	115,00 €
Mörfelden/Walldor	20,00 €/Std. max. 2.400 €/Jahr	25,00 €/Std. max. 2.400 €/Jahr	20,00 €/Sitzung	monatlich	205,00 €	50,00 €	100,00 €	100,00 €	155,00 €	130,00 €
Mühlheim	20,00 €/Sitzung		25,00 €/Sitzung	monatlich	153,00 €	51,00 €	25,00 €		127,00 €	76,00 €
Neu- Isenburg	15.00 €/Std.	15,00 €/Std. max. 45,00 €/Sitzungstag	35,00 €/Sitzung	monatlich	250,00 €	100,00 €	75,00 €	75,00 €	150,00 € 5,00 € je Mitglied	150,00 €
Rodgau	30,00 €/Sitzung		40,00 €/Sitzung	monatlich	200,00 €	50,00 €	50,00 €		200,00 €	70,00 €
Sonstige Kommunen mit Regelungen zur selbständigen Tätigkeit										
Groß-Umstadt	10,00 €/Sitzung	10,00€/Std. max. 150,00/Monat	20,00 €/Sitzung 28,00 €/Monat Stavo/Magi	monatlich	100,00 €		25,00 €	25,00 €	50,00 €	40,00 €
Münster	15,00 €/Sitzung	10,00 €/Std. max. 150,00/Monat	15 €/Sitzung	monatlich	50,00 €		15,00 €	25,00 €		

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Fachabteilung Verkehr	Vorlage-Nr: VO/0143/15 AZ: Datum: 26.06.2015 Verfasser: Herr Brockmann

Stellungnahme der Stadt Rödermark zum Nahverkehrsplan 2016 ff des Landkreis Offenbach

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
29.06.2015	Magistrat
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Der Landkreis Offenbach bzw. der vom Landkreis für den ÖPNV beauftragte Aufgabenträger, die Kreisverkehrsgesellschaft Offenbach (kvgOF) berät seit dem Oktober 2014 über einen neuen Nahverkehrsplan (NVP) für die Jahre 2016 ff.

Im Nahverkehrsplan werden Eckpunkte zu den kreisweiten ÖPNV Angeboten geregelt. Busangebote und Schienenangebote regionaler oder noch weiter übergeordneter Träger sind hiervon nicht betroffen bzw. werden wenn überhaupt nur nachrichtlich erwähnt.

Zunächst wurde ein Fachberater beauftragt, einen Vorentwurf zum NVP zu erstellen und dem Aufsichtsrat der KVG vorzulegen.

Dieser Vorentwurf wurde im Aufsichtsrat vorgestellt. Es folgte eine Vorstellung für die Kommunen, verbunden mit der Bitte, kurzfristig erste Stellungnahmen abzugeben. Die Eingaben der Kommunen wurden in zwei Regionalkonferenzen mit den Kommunen erörtert.

Das Ergebnis war der vom Aufsichtsrat der KVG in seiner Sitzung vom 5.12.2014 festgestellte Entwurf für den NVP, der dann in dieser Form in das offizielle Anhörungsverfahren eingebracht wurde.

Die Stadt Rödermark ist nun aufgefordert, bis zum 30. Juni eine Stellungnahme zum vorgelegten Entwurf für den NVP 2016 ff. abzugeben. Nach Hinweis mehrerer Kommunen auf die kommunalpolitischen Terminfolgen wurde von der KVG eine Verlängerung bis zum 28. Juli eingeräumt.

Es ist vorgesehen, dass die Gremien der Stadt Rödermark sich nun wie folgt mit dem NVP beschäftigen:

11. Juni Sitzung HFW zur Information über die Themen NVP und Stadtbus mit Teilnahme der KVG, Beiladung des Magistrates, des BUSE Ausschusses und der Fraktionsvorsitzenden

22./29. Juni Beratung einer Stellungnahme im Magistrat

7./8./9. Juli Fachausschusssitzungen mit Beschlussfassung zu NVP und Stadtbus

21. Juli Sitzung der STAVO mit Beschlussfassung zu NVP und Stadtbus

1.
Informationen zum Vorentwurf des NVP

Das mit der Erstellung des NVP 2016 ff. beauftragte Beratungsunternehmen hat bei der Erarbeitung des Nahverkehrsplans zunächst bewusst die bisherigen Inhalte und Festsetzungen beiseite gelassen. Es wurden zunächst fünf konzeptionelle Grundlagen definiert, die als Grundlage für die Neuerstellung des NVP Anwendung finden sollten.

Diese Grundlagen sind

1. Bündelung von Nachfragen und Linienwegen mit dem Ziel der Konzentration auf starke Achsenverbindungen
2. „Konfektion“ mit dem Ziel, Fahrangebote für möglichst Viele, aber nicht „Maßanzug“ für einzelnen Nachfragen
3. Ausnutzung der Transportkette Zug – Bus in räumlicher und zeitlicher Hinsicht
4. Zuverlässigkeit der Angebote und Anschlussverbindungen
5. Einfachheit des Netzplans und der Fahrpläne

Die konsequente Fortführung dieser Eckpunkte sollte nach dem ersten Vorentwurf des NVP zur Folge haben, dass die Buslinie 95 zukünftig grundsätzlich am Bahnhof in Ober-Roden enden sollte.

Die Verwaltung hat hier eine Stellungnahme gegenüber der KVG abgegeben. Diese wurde zudem im Aufsichtsrat der kvgOF vorgetragen. Die kvgOF und das Planungsbüro haben die Stellungnahme der Stadt geprüft. Daraufhin kam es zu einem Erörterungsgespräch zwischen den Beteiligten, in dem die kvgOF auf die Einwände der Stadt einging und zusagte, die Buslinie 95 in der Linienführung unverändert zu lassen (Endhaltestelle Im Taubhaus Urberach).

Eine weitere Folge aus den Grundlagen sollte sein, dass die in Linienführung und Fahrzeit speziell auf die Schüler zugeschnittenen Einzelkurse im Linienbusverkehr zukünftig entfallen sollten. Nach den Beratungen in den Regionalkonferenzen und der Abarbeitung der Eingaben der Kommunen wurde auch auf eine Umgestaltung des Schülerverkehrs verzichtet.

Der Aufsichtsrat hat dann in seiner Sitzung vom 5. Dezember 2014 den nun vorliegenden Entwurf des Nahverkehrsplans beschlossen und am 23. März 2015 in das formale Anhörverfahren gegeben.

1.2.
Informationen zum Entwurf des Nahverkehrsplans

Der Entwurf des Nahverkehrsplans sieht vor, dass die Anbindung / Versorgung Rödermarks mit Buslinien gegenüber dem aktuellen Stand unverändert bleibt. Dies betrifft zunächst nur die Buslinie 95.

Die Buslinien U (DADINA) sowie 674, 679, 684, N 65, N 66 (alle RMV) sind nicht unmittelbar Gegenstand des Nahverkehrsplans des Landkreises Offenbach.

2.
Zielrichtung der Beschlussfassung:
Aus Sicht der Verwaltung gibt es keine Notwendigkeit, grundlegende Forderungen oder Änderungen zum Nahverkehrsplan vorzutragen. Das Einvernehmen / die Zustimmung der Stadt zum Entwurf des Nahverkehrsplans sollte beschlossen werden.

3. Ergänzende Hinweise
Die zustimmende Stellungnahme der Stadt sollte um folgende Hinweise ergänzt werden, mit der Bitte, diese nachrichtlich in den Nahverkehrsplan aufzunehmen.

3.1.
Herstellung der Barrierefreiheit
Die zum 01. Januar 2013 in Kraft getretene Novelle des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) brachte zahlreiche Änderungen mit sich. Ein wichtiger Bestandteil der Änderungen ist dabei die Neufassung der gesetzlichen Regelungen zur Barrierefreiheit im ÖPNV. Danach besteht nach § 8 Abs. 3, Satz 3 PBefG die Vorgabe, dass „der Nahverkehrsplan die Belange der in ihrer Mobilität oder sensorisch eingeschränkten Menschen mit dem Ziel zu berücksichtigen hat, für die Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs bis zum 01.01.2022 eine vollständige Barrierefreiheit zu erreichen.

Die Veränderungen im Busliniennetz, die langfristigen Zeiträume für Planung, Finanzierung und Bauausführung vor dem Hintergrund der eingeschränkten finanziellen Möglichkeiten führen dazu, dass die Stadt nicht für alle Haltestellen des Busnetzes die Barrierefreiheit fristgerecht herstellen kann. Ohne Finanzhilfen Dritter wird die Stadt solche Maßnahmen auch nicht finanzieren können.

3.2.
Anknüpfung an den Flughafen Frankfurt
Der Anknüpfungspunkt Dreieich hat für Rödermark eine wichtige Funktion z.B. für Verbindungen in Richtung des Ziels Frankfurt/Flughafen als Arbeitsplatzstandort und internationalen Verkehrsknotenpunkt für den Flug- und Zugverkehr dar. Es ist darauf zu achten, dass die Verbindungen in und aus Richtung Flughafen linientechnisch und zeitlagentechnisch zweckmäßig gestaltet werden. Aktuell gibt es insbesondere bei der Fahrt vom Flughafen nach Rödermark Mängel bei der zeittechnischen Verknüpfung.

3.3. Funktion des Bahnhofs Ober-Roden
Für den Bahnhof Ober-Roden mit relevant ist die Funktion als Umsteige-/ Verknüpfungspunkt in Richtung Eppertshausen / Dieburg. Der Bahnhof Ober-Roden und das großflächige Geschäfts-und Wohnumfeld leiden unter einer hohen Zahl an PKW-Pendlern aus den Orten Eppertshausen, Münster, Dieburg und Dieburger Hinterland, die mit dem PKW bis nach Ober-Roden fahren und einen PKW-Abstellplatz suchen, um dort die S-Bahn zu nutzen. Für dieses Pendlerverhalten gibt es mehrere Gründe:

a. Das Fahrtende jeder zweiten Dreieichbahn aus Richtung Dreieich in Ober-Roden

b. Der durch die Slots in Frankfurt Hbf. vorgegebene Grundtakt der Dreieichbahn und die dadurch scheiternde Abstimmung der Fahrzeiten der Dreieichbahn zu den von bzw. nach Dieburg führenden Zug- und Busverbindungen
c. Die nicht realisierte Fortführung der S 1 bis nach Dieburg und die nicht optimierten Umsteigebeziehungen zwischen der S1 zu den von bzw. nach Dieburg verkehrenden Zug- und Busverbindungen.
d. Die Tarifzonengestaltung des RMV, die zu einem deutlich höheren Fahrpreis ab den Startpunkten Eppertshausen, Münster, Dieburg führt.

Daher regt die Stadt Rödermark an, Möglichkeiten einer kostenpflichtigen Parkraumnutzung zu schaffen, falls die Tarifgestaltung den Pendleranreiz nicht abstellen kann.

Die Stadt legt großen Wert auf eine möglichst hohe Zahl an sogenannten durchgebundenen Zugfahrten der Dreieichbahn von Dieburg bis nach Frankfurt.

Aufgrund der sich deutlich stärker entwickelnden ÖPNV-Nutzerzahlen regt die Stadt eine Aktualisierung der Kosten-Nutzenuntersuchungen zu dem Vorhaben einer Fortführung der S-Bahn S 1 von Ober-Roden nach Dieburg an.

3.4.
Stärkere Betrachtung und Darstellung der Verknüpfungen mit den ÖPNV Angeboten im Nachbarlandkreis Darmstadt-Dieburg

Der NVP des Landkreises Offenbach beschäftigt sich an vielen Stellen mit den Verknüpfungen in die Stadt Offenbach oder die Stadt Frankfurt.

Aus Sicht der Stadt Rödermark fehlen im NVP des Landkreises Offenbach Festsetzungen / Betrachtungen zu den Buslinien - Verknüpfungen von Rödermark in den Landkreis Darmstadt-Dieburg hinein. Hier gibt es eine Vielzahl von bedeutsamen Verkehrsbeziehungen (z.B. Ärzte und Krankenhaus in Dieburg, mehrere Schulzentren, den Campus Dieburg als Außenstelle der FH Darmstadt, die Gewerbeansiedlungen / Arbeitsplätze sowie der Bahnhof Dieburg als Umsteigepunkt zu den Zentren Darmstadt und Aschaffenburg sowie in den Raum Odenwald). Wie oben bereits ausgeführt, stellt die derzeitige ÖPNV Verbindungsqualität in den Raum Dieburg eine Ursache des erhöhten Parkplatzbedarfes im Umfeld des Bf. Ober-Roden dar.

Zudem ist es schon einige Male vorgekommen, dass die DADINA Veränderungen auf „ihren“ Buslinien vornimmt, ohne die Stadt Rödermark als betroffene Körperschaft angemessen zu beteiligen.

3.5.
S-Bahn S 1

Aus Sicht der Stadt Rödermark gibt es erhebliche Probleme mit der Zuverlässigkeit der S-Bahn. Es kommt häufig zu Zugausfällen und Verspätungen. Ein hoher Anteil der Störungen wird durch das Nadelöhr des S-Bahntunnels in Frankfurt ausgelöst. Die Abhängigkeit des S-Bahnverkehr der gesamten Region von dieser einzigen Tunnelstrecke und die damit verbundenen Auswirkungen sind gravierend. Es muss vorrangiges Ziel der regionalen Verkehrsplanung sein, diesen Missstand zu beseitigen.

3.6.
Koordination zwischen den Verkehrsträgern ÖPNV und Verkehrsträgern Straßennetz
Das Straßennetz der Region ist extrem belastet und sehr störanfällig. Schon einzelne Störungen oder Behinderungen in diesem Netz können Kettenreaktionen auslösen und führen zu erheblichen Schäden für Umwelt, Wohnbevölkerung und Wirtschaftsleben. Die Stadt Rödermark wünscht sich, dass es bei geplanten Baustellen im Straßennetz eine stärkere Koordination zwischen den Verkehrsträgern des ÖPNV und Hessen Mobil als Verkehrsträger für das qualifizierte Straßennetz der Region gibt. Viele der durch Baustellen ausgelösten Probleme könnte abgemildert werden, wenn es zu den relevanten Zeiten spezielle ÖPNV Angebote geben würde und wenn bei der Baustellenabwicklung Vorsorge für den öffentlichen Linienbusverkehr getroffen würde.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf zum Nahverkehrsplan 2016 ff. des Landkreises Offenbach wird zur Kenntnis genommen. Den dort festgelegten Grundlagen für die Linienführung der Buslinie 95 wird zugestimmt.

Die Linienführung der Buslinie 95 vom Bahnhof Ober-Roden über den Bahnhof Urberach bis hin zur Endhaltestelle in Urberach / Im Taubhaus wird ausdrücklich begrüßt.

Es wird empfohlen, auch zukünftig Busfahrten anzubieten, die auf die räumliche Lage und die Schulzeiten der überörtlichen Schulen abgestimmt sind.

Weiterhin werden die Gremien des Kreises Offenbach sowie die KVG Offenbach um nachrichtliche Aufnahme der Punkte 3.1. bis 3.6 in den Nahverkehrsplan gebeten.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

VORLAGE ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

vom/der Kommunale Betriebe Rödermark	Vorlage-Nr: VO/0151/15 AZ: KBR Datum: 29.06.2015 Verfasser: Mieth, Wolfgang

Betrieb des Badehauses

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
29.06.2015	Magistrat
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt:

Das Badehaus Rödermark wurde nach einer „Ertüchtigung“ des in den 1960er Jahren erbauten Hallenbades zum 1. Juni 2006 eröffnet.

Die seitherige Nutzung als Schwimmbad wurde seit diesem Zeitpunkt um die Bereiche Sauna, Wellness und Gastronomie ergänzt.

Die neuen Bereiche sollten einen positiven Deckungsbeitrag leisten und den defizitären Schwimmbadbetrieb unterstützen.

Dies ist seit der Wiedereröffnung im Jahre 2006 allerdings nicht gelungen.

Insbesondere die hohen Anteile am Kapitaldienst, an den Abschreibungen und die Personalkosten bei gleichzeitig zunehmender Konkurrenz von neuen bzw. ausgebauten Einrichtungen (öffentlich und privat) im räumlichen Umfeld von Rödermark waren und sind hierfür die Hauptursachen.

In der Sitzung der Betriebskommission der Kommunalen Betriebe Rödermark am 28. Mai 2015 hat der Vorsitzende der Betriebskommission und die Betriebsleitung von Verhandlungen berichtet, dass die Bereiche Sauna, Wellness und Gastronomie ggf. an einen privaten Betreiber verpachtet werden könnten.

Wesentliche Voraussetzungen sind:

1. eine spürbare Verringerung der jährlichen Defizite dieser Bereiche
2. die Aufrechterhaltung dieses Erholungsangebotes für die Bürgerinnen und Bürger von Rödermark

Beschlussvorschlag:

Die Betriebsleitung der Kommunalen Betriebe Rödermark wird beauftragt, Verhandlungen über eine mögliche Verpachtung der Bereiche Sauna, Wellness und Gastronomie fortzusetzen.
Über die Ergebnisse sind der Magistrat und die Betriebskommission zu unterrichten.

Mögliche Vertragsabschlüsse sind vom Magistrat und der Betriebskommission zu genehmigen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Finanzielle Auswirkungen:

JA

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

CDU Fraktion Rödermark	Datum: 22.06.2015 Antragsteller: ***CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen*** Verfasser/in: *Michael Baumer* *Michael Gensert*

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Runder Tisch Radverkehr in Rödermark

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Rödermarks Stadtgebiet ist relativ flach und eignet sich sehr gut zum Radfahren. Gerade n der wärmeren Jahreszeit wird in Rödermark die Möglichkeit des Fahrradfahrens ausgiebig genutzt. Bereits zum bereits achten Mal findet 2015 die Kampagne STADTRADELN des Klima-Bündnis statt, das größte Netzwerk von Städten, Gemeinden und Landkreise zum Schutz des Weltklimas mit über 1.700 Mitgliedern in 25 Ländern Europas.

In Rödermark ist der Auftakt für das diesjährige STADTRADELN am Samstag, 27. Juni im Rahmen des Marktages „midde noi“. Wie gewohnt dauert die Aktion 3 Wochen und findet seinen Abschluss im Rahmen des Brückenfestes.

Durch zahlreiche Initiativen der Stadtverordnetenversammlung konnte die Situation für Fahrradfahrer in den letzten Jahren weiter wesentlich verbessert werden. Dennoch erreichen uns aus der Bürgerschaft und vom Fachverband ADFC immer wieder Hinweise und Beschwerden über Mängel.

Sehr gut geeignet für die Auseinandersetzung mit Detailfragen erscheint den Antragstellern die Installation eines „Runden Tisches Radverkehr in Rödermark“. Haben doch anderer Kommunen im Landkreis Offenbach (z.B. Neu-Isenburg, Dreieich und Langen) mit einem solchen Gremium sehr gute Erfahrungen gemacht.

Die Antragsteller gehen davon aus, dass dieses Fachgremium auch einen wesentlichen Beitrag zur sachgerechten und beschleunigten Umsetzung von einschlägigen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung leisten kann.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt, einen „Runden Tisch Radverkehr“ unter der Mitwirkung des ADFC, Seniorenbeirats, Elternvertreter der Grundschulen, Schülervertreter der Oswald-von-

Nell-Breuning-Schule, Experten der Stadtverwaltung und der im Stadtparlament vertretenen Fraktionen zu etablieren.

Arbeitsschwerpunkte des Gremiums sollen unter anderem folgende Themen sein:

1. Verbesserte Gleichstellung für Fahrradfahrer im Rödermärker Straßenverkehr
2. Verbesserung des Radfahrverkehrs und der Situation für Fußgänger rund ums Kauflandgelände
3. Verbesserung der Abstellsituation für Fahrräder durch installieren neuer, sowie Umrüstung vorhandener Fahrradständer entsprechend der technischen Richtline TR 6102
4. Lückenschluss der überörtlichen Radwegeverbindungen
5. Es sollen Maßnahmen geprüft werden, die Sicherheit der Radwege zu den Rödermärker Schulen weiter zu verbessern. In diesem Zusammenhang soll auch die Einrichtung sogenannter Fahrradstraßen erwogen werden.
6. Veröffentlichung des Radroutenplans der Stadt Rödermark
7. Verbesserte Beteiligung der Stadt Rödermark beim Runden Tisch Radverkehr des Landkreises Offenbach

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthalt

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

CDU Fraktion Rödermark	Datum: 29.06.2015 Antragsteller: ***CDU-Fraktion und Fraktion Andere Liste/ Die Grünen*** Verfasser/in: *Stefan Gerl* *Michael Gensert*

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Andere Liste/Die Grünen: Die Rodau in der Ortslage von Ober-Roden erlebbarer machen

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Im Rahmen des Stadtleitbildes hat eine Leitbildgruppe die Ortskernbürger im Stadtteil Ober-Roden befragt. Arbeitstitel des Stadtleitbildprojektes war „ Analyse und Schritte zur Gestaltung attraktiver und lebenswerter Ortskerne“

Eine Hauptforderung, die anlässlich der Präsentation der Auswertung dieser Befragung bei einer Bürgerversammlung am 21. April in der Kulturhalle deutlich wurde war, die Aufenthaltsqualität am Rodauufer im Ortskern Ober-Roden weiter zu verbessern sowie historische und stadtsoziologische Besonderheiten besser darzustellen.

Das Quartier in Ober- Roden rund um die Rodau soll aufgewertet und historische Erinnerungen gestärkt werden. Das Gewässer soll deutlicher ins Bewusstsein gerufen werden.

Gedanklich lässt sich der Bauchlauf in Ober-Roden in vier Teilabschnitte darstellen.

a. S-Bahn bis Dieburger Straße
b. Dieburger Straße bis Trinkbornschule
c. Spielgelände Grundschule
d. Westlich Rilkestraße

Bautechnische Besonderheiten, eigentumsrechtliche Zusammenhänge, Sanierungs- und Investitionsbedarf und wasserrechtliche Hintergründe sind für die Teilabschnitte gesondert zu ermitteln.

Fachkundige Bürger sind selbstverständlich in den Planungsprozess einzubeziehen.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird beauftragt:

Ein Konzept zu entwickeln, den ehemaligen Verlauf der Rodau in Ober-Roden und ehemaliger Mühlgräben sowie Mühlen mittels geeigneter Hinweismedien deutlich zu machen. Historische und technische Besonderheiten und Entwicklungen sind darzustellen.

Ein Konzept zu entwickeln, den heutigen Verlauf der Rodau in Ober-Roden für die Bevölkerung erlebbarer zu machen. In die Betrachtung ist der Bereich zwischen der S-Bahn Linie im Osten und dem Beginn der Kanalisierung westlich der Rilkestraße einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Antrag

ZU TAGESORDNUNGSPUNKT NR:

	Datum: 29.06.2015 Antragsteller: ***SPD-Fraktion*** Verfasser/in: *Armin Lauer*

Antrag der SPD-Fraktion: Verbesserung der Fahrradüberquerung Rödermarkring/Kapellenstraße in Richtung Messenhausen

Beratungsfolge:

Datum	*Gremium*
08.07.2015	Ausschuss für Bau, Umwelt, Stadtentwicklung und Energie
09.07.2015	Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschuss
21.07.2015	Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rödermark

Sachverhalt/Begründung:

Von Bürgern der Stadt Rödermark und Radfahrern wurde die antragstellende Fraktion gebeten, sich für die Verbesserung der Fahrradüberquerung am Rödermarkring/ Kappellenstraße in Richtung Messenhausen einzusetzen.

Nach Besichtigung der Wegstrecke besteht hier aus Sicht der antragstellenden Fraktion auch ein Handlungsbedarf, der sich aus der erstellten und beigefügten Fotostrecke (siehe Anlage) ergibt.

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat wird daher gebeten zu prüfen, wie die Situation für Radfahrer an besagter Stelle verbessert werden kann.

Abstimmungsergebnis:

Zustimmung:
Ablehnung:
Enthaltung:

Anlage: Fotostrecke mit Hinweisen

Anlage SPD/0145/15

Die Kreuzung hinter der Feuerwehr in Richtung Messenhausen

Gesichert in Fahrtrichtung nach Messenhausen von Waldacker kommend geht auf der rechten Seite dabei nicht

Gesichert ist nur ein abbiegen nach links

Kann man danach die Umgehungsstraße nach rechts überqueren (?)

Die Ampel zeigt einen Fußgänger und ein Fahrrad.

Wo aber geht es danach weiter? Auf dem Fußweg!

Da man mit dem Rad nicht auf einen Fußweg sollte/darf, steht man nun mit dem Rad auf der falschen Straßenseite. Ein anderes gesichertes Überqueren der Straße an dieser Stelle ist aber nicht vorhanden.